



Deutsches  
Forschungsnetz

# Zugangerschwerungsgesetz

## 1. Die rechtliche Seite

**Hannes Obex**

Institut für Informations-, Telekommunikations-  
und Medienrecht, Lehrstuhl Prof. Dr. Hoeren

Forschungsstelle Recht im Deutschen Forschungsnetz



## „Gesetz zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen“ (Zugangsschwerungsgesetz – ZugErschwG)

- Ziel: Erschwerung des Zugriffs aus Deutschland auf Seiten mit kinderpornographischen Inhalten
  - Vorrangig: Entfernung der Inhalte
  - Zugangssperrung erst, wenn Entfernung nicht möglich / sehr schwierig ist
  - Erkenntnis, dass absolute Sperrung unmöglich ist, aber Zugangsschwerung ist Schritt in richtige Richtung

- Mittel: Zugangssperrung
  - Sperrliste des BKA (BKA haftet für falsche Aufnahme in Liste o.ä.)
  - Umsetzung der Liste und Sperrung durch Provider
  - „geeignete und zumutbare technische Maßnahmen“ unter Verwendung von:
    - vollqualifizierten Domainnamen (DNS-Sperre)
    - Internetprotokoll-Adressen (IP-Sperre)
    - Zieladressen (URL-Sperre)

**DNS-Sperre ist Mindestanforderung**

- Pflichten des Anbieters
  - Unverzögliche Umsetzung der Sperrliste (6 Std)
  - Umleitung der Anfrage auf Stoppmeldung (Muster: BKA)
  - Geheimhaltung der Sperrliste
  - Erstellen und Übermitteln einer anonymen Zugriffstatistik (ausdrücklich keine Herausgabe von staatliche Stellen)
  - Form und Verfahren bzgl. Liste und Statistik: technische Richtlinie (BKA)
  - Bei schuldhaftem Verstoß gegen Sperr- oder Geheimhaltungspflicht: OWi <50.000€

- **Kreis der Verpflichteten:**
  - TK-Anbieter i.S.d. § 8 TMG mit mind. 10.000 Nutzern
  - Früherer Entwurf: TK-Leistung „i.d.R. gegen Entgelt“ angeboten
    - nur privat-rechtl. Unternehmen sollten erfasst sein
    - Behörden, Universitäten etc. laut früherer Begründung nicht
    - Wurde GESTRICHEN!
    - Daher entscheidet zunächst allein die Nutzerzahl

- **Ausnahmen von der Speicherpflicht**
  - Anbieter bezieht seinerseits TK-Leistung bei anderem Anbieter und dieser ergreift Maßnahmen (DFN?)
  - Angebot „nicht-öffentlich“ und vergleichbare Maßnahmen ergriffen
    - Denkbar: Softwarefilter (aber großer Aufwand und im W-Lan wegen nutzereigener Hardware wohl nicht machbar)
    - Grund: Verhältnismäßigkeit (übermäßiger Aufwand mit Blick auf zu erwartende Erfolgsquote)
    - Relevant für Hochschulen

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens
  - Gesetz hat Bundestag und Bundesrat passiert
  - Z.Z. Notifizierungsverfahren bei der EU (Dauer unklar)
  - Danach: Ausfertigung durch Bundespräsidenten und Verkündung
  - In Kraft also frühestens im Oktober, evtl. erst November
  - Bußgelder: 6 Monate Übergangszeit
  - Außerkraft-Treten: 31.12.2012
- Bereits jetzt Verfassungsbeschwerden angekündigt

## Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)

Telefon: 0251-83386-30, -32

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**